



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.10.2023

Nr. 13/2023

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Bekanntmachung der Auslegung der Prüfungsmitteilung über die überörtliche Kommunalprüfung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes nach §§ 1 bis 4 NKPG über die Schulstrukturen des Landkreises Schaumburg	169
Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	169

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Niedernwöhren	169
--	-----

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen: keine

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Herr Besser, Tel. 05721/703-3262, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250 E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Bekanntmachung der Auslegung der Prüfungsmitteilung über die überörtliche Kommunalprüfung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes nach §§ 1 bis 4 NKPG über die Schulstrukturen des Landkreises Schaumburg

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat beim Landkreis Schaumburg, im Rahmen einer überörtlichen Prüfung von insgesamt 15 Kommunen, eine Prüfung der Schulstrukturen durchgeführt. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Landesrechnungshof eine Prüfungsmitteilung vorgelegt. Der Inhalt der Prüfungsmitteilung ist dem Kreistag in seiner Sitzung am 04.07.2023 bekannt gegeben worden.

Gem. § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (NKPG) in der Fassung vom 16.12.2004, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), liegt die vollständige Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes in der Zeit vom 09.11.2023 bis einschließlich 17.11.2023 zu den regulären Öffnungszeiten im Kreishaus, Raum 223, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen, öffentlich aus.

Stadthagen, den 06.10.2023

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 9. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union* eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Absatz 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrags bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum

oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl (19. Mai 2024) gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden, außerdem stehen sie unter www.bundeswahlleiterin.de zum Herunterladen bereit.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Stadthagen, den 10.10.2023

Der Kreiswahlleiter
für die Europawahl im Landkreis Schaumburg

Jörg Farr

* Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Niedernwöhren

Aufgrund der §§ 8 und 9 i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 13.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Vom Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren wird eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Stellvertreterin berufen. Sie nimmt ihr Amt neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit für die Samtgemeinde Niedernwöhren wahr. Sie kann vom Samtgemeinderat aus diesem Amt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aberufen werden. Die Berufung endet darüber hinaus ohne besonderen Beschluss mit Beendigung des Arbeits-

bzw. Dienstverhältnisses bei der Samtgemeinde Niedernwöhren.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der/dem Samtgemeindebürgermeister/in unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €, ihre Stellvertreterin in Höhe von 30,00 € monatlich.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz des Verdienstausfalls sowie den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie wirkt nach Maßgabe dieser Satzung und den Regelungen des § 9 NKomVG an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Maßnahmen anregen, die die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung, personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

(3) Der Samtgemeinderat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbreiten.

§ 4 Verhältnis zu den kommunalen Gremien

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses oder der Ratsausschüsse teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses oder der Ratsausschüsse gesetzt wird.

(2) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Samtgemeindeausschuss, so hat die/die Samtgemeindebürgermeister/-in den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

(3) Absatz 2 ist auf Beschlussvorschläge für den Samtgemeindeausschuss entsprechend anzuwenden.

(4) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben, soweit sie nicht der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 S. 1 NKomVG unterliegt.

§ 5 Beteiligung und Auskunftsverpflichtungen

(1) Die/Der Samtgemeindebürgermeister/-in hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgaben-

bereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere für Personalangelegenheiten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Samtgemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

(3) Die/Der Samtgemeindebürgermeister/-in berichtet dem Samtgemeinderat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten über die Maßnahmen, die die Kommune zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen, durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen. Der Bericht ist dem Rat jeweils nach drei Jahren zur Beratung vorzulegen.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Niedernwöhren vom 20.09.2018 (beschlossen am 19. September 2018) außer Kraft.

Niedernwöhren, den 13.09.2023

Borschke
Samtgemeindebürgermeisterin

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen
